

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und Schulordnung für die Westfälische Schule für Musik

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NW S. 950), sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW S. 394), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und Schulordnung am beschlossen:

Art. 1 Änderung von § 1 Art und Höhe der Gebühren

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren für Unterricht

Unterrichtsart (1 Unterrichtseinheit pro Schulwoche, Stand: 01.02.2013)

Gebühr

Gruppen- und Einzelunterrichte	Dauer	Jahresgebühr	Monatsrate
1a. Musikzwerge ab 7 Teilnehmenden plus Elternteil	45 min.	246,00 €	20,50 €
1b. Musikzwerge 5-6 Teilnehmende plus Elternteil	45 min.	297,00 €	24,75 €
2a. Musikalische Früherziehung ab 10 Teilnehmenden	60 min.	246,00 €	20,50 €
2b. Musikalische Früherziehung 6-9 Teilnehmende	60 min.	297,00 €	24,75 €
3a. Musikalische Grundausbildung ab 10 Teilnehmenden	60 min.	246,00 €	20,50 €
3b. Musikalische Grundausbildung 6-9 Teilnehmende	60 min.	297,00 €	24,75 €
4. JEKISS-Chor ab 20 Teilnehmenden	45 min.	78,00 €	6,50 €
5. IKARUS (Instrumentenkarussell) inkl. Instrument (Dauer 6 Monate)	45 min.	216,00 €	36,00 €
6. Gruppenunterricht 7 bis 9 Teilnehmende	45 min.	246,00 €	22,00 €
7. Gruppenunterricht 4 bis 6 Teilnehmende	45 min.	336,00 €	28,00 €
8. Gruppenunterricht 3 Teilnehmende	45 min.	432,00 €	36,00 €
9a. Gruppenunterricht 2 Teilnehmende	45 min.	558,00 €	46,50 €
9b. Gruppenunterricht 2 Teilnehmende	60 min.	738,00 €	61,50 €
9c. Gruppenunterricht 2 Teilnehmende Klavier	45 min.	594,00 €	49,50 €
9d. Gruppenunterricht 2 Teilnehmende Klavier	60 min.	786,00 €	65,50 €
10a. Einzelunterricht 14-tägig f. Erw.	45 min.	810,00 €	67,50 €
10b. Einzelunterricht 14-tägig Klavier f. Erw.	45 min.	846,00 €	70,50 €
11a. 2/3 UStd. Einzelunterricht	30 min.	774,00 €	64,50 €
11b. 2/3 UStd. Einzelunterricht <i>plus</i>	30 min.	726,00 €	60,50 €
11c. 2/3 UStd. Einzelunterricht Klavier	30 min.	810,00 €	67,50 €
11d. 2/3 UStd. Einzelunterricht Klavier <i>plus</i>	30 min.	774,00 €	64,50 €
12a. 1,0 UStd. Einzelunterricht	45 min.	1.140,00 €	95,00 €
12b. 1,0 UStd. Einzelunterricht <i>plus</i>	45 min.	1.080,00 €	90,00 €
12c. 1,0 UStd. Einzelunterricht Klavier	45 min.	1.212,00 €	101,00 €
12d. 1,0 UStd. Einzelunterricht Klavier <i>plus</i>	45 min.	1.152,00 €	96,00 €
13. Klassenunterricht in Absprache mit den allgemein bildenden Schulen	9,00 bis 36,00 €		

Unterricht *plus* beinhaltet die verbindliche Teilnahme der Schülerin bzw. des Schülers an einem der Angebote 4, 6 - 9 und 13 - 15.

Ensembleunterricht

	Kinder- und Jugendliche		Erwachsene	
	Jahresgebühr	Monatsrate	Jahresgebühr	Monatsrate
13. Chor ab 20 Teilnehmenden				
45 Min. pro Woche	90,00 €	7,50 €	102,00 €	8,50 €
60 Min. pro Woche	120,00 €	10,00 €	132,00 €	11,00 €
75 Min. pro Woche	150,00 €	12,50 €	162,00 €	13,50 €
90 Min. pro Woche	180,00 €	15,00 €	192,00 €	16,00 €
14. Ensemble				
10 bis 19 Teilnehmende	180,00 €	15,00 €	192,00 €	16,00 €
20 und mehr Teilnehmende	144,00 €	12,00 €	156,00 €	13,00 €
15. Musik hören und verstehen (Ergänzungsfach)	264,00 €	22,00 €	276,00 €	23,00 €

Aufnahmegebühren (bei Erstanmeldung)	10,00 €
Abmeldegebühren (bei Kündigungen außerhalb der Frist)	10,00 €

Schüler, die von den Angeboten der Ziffern 5 bis 12 erfasst sind, erhalten die Möglichkeit, die Unterrichtsangebote der Ziffern 4 und 13 bis 15 kostenlos zu besuchen.

Für den Instrumental- und Vokalunterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40 % erhöhte Gebühr erhoben. Ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten (bis zum 25. Lebensjahr), soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

Gebühren für Leihinstrumente

	<i>Dauer</i>	<i>Jahresgebühr</i>	<i>Monatsrate</i>
Violine (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Viola (1/4, 1/2, 3/4), Cello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Kontrabass (1/8, 1/4, 1/2), Querflöte (Anfänger), Kornett	1. bis 3. Jahr	138,00 €	11,50 €
Trompete, Blockflöte, Gitarre, Oud	1. Jahr	138,00 €	11,50 €
	2. Jahr	150,00 €	12,50 €
	3. Jahr	186,00 €	15,50 €
Querflöte, Horn, Posaune	1. u. 2. Jahr	162,00 €	13,50 €
	3. Jahr	198,00 €	16,50 €
Violine (1/1), Viola (1/1), Cello (7/8, 1/1), Kontrabass (3/4), Klarinette, Oboe, Fagott, Saxofon, Tuba/Euphonium, Gambe, Akkordeon	1. Jahr	162,00 €	13,50 €
	2. Jahr	186,00 €	15,50 €
	3. Jahr	234,00 €	19,50 €
Bongo	1. u. 2. Jahr	48,00 €	4,00 €
Keyboard	1. u. 2. Jahr	162,00 €	13,50 €

Art. 2 Änderungen der Schulordnung der Westfälischen Schule der Stadt Münster

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

... für Vorschulkinder: Musikzwerge und Musikalische Früherziehung
für Grundschulkinder: Musikalische Grundausbildung und JEKISS ...

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen):

Studienvorbereitende Ausbildung/Jugendakademie

§ 3 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusammenstellung der Ensembles erfolgt durch die Fachlehrkräfte.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Erteilung von Unterricht an „beweglichen“ Ferientage und regionalen Feiertagen (Rosenmontag) ist gebunden an die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen an allgemeinbildenden Schulen.

Art. 3 Änderungen der Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster:

§ 3 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Wunsch ist in Verbindung mit der Erteilung einer Lastschriftermächtigung auch eine monatliche Zahlungsweise möglich.

In § 4 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingeschoben:

Inhaber/innen des Münsterpasses bekommen auf die Angebote Ziffern 5 bis 12 des Gebührentarifes eine 50%ige Ermäßigung eingeräumt.

Aus den Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

In § 5 Abs. 2 wird gestrichen:

... und im Kinder- und Jugendchor ...

Art. 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.